



# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am  
**26. März 2024 um 19:30 Uhr**

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes

### ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	10.	GRM. Herold Rasinger
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	11.	GRM. Annemarie Rott
03.	GRM. Petra Kaltenböck	12.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	13.	GRM. Tanja Thaller
05.	GRM. Stefan Moser	14.	GRM. Johann Trinkfass
06.	GRM. Mag. (FH) Edith Kaltenböck	15.	EGRM. Raphael Pazdera für GRM. Philipp Lugmair
07.	GRM. Jürgen Pöcherstorfer	16.	GRM. Friedrich Bruckner
08.	EGRM. Eva Reitinger für GRM. Martin Mittermair	17.	GRM. Thomas Zeininger
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Johann Schauer

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner  
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

### Entschuldigt:

- |                           |                               |
|---------------------------|-------------------------------|
| 1. GRM. Martin Mittermair | 2. EGRM. Christian Reinthaler |
| 3. GRM. Philipp Lugmair   | 4. EGRM. Thomas Ecker         |
| 5. EGRM. Ewald Tischler   | 6. GVM. Helmut Pichlbauer     |

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 19., 21., 25.03.2024 erfolgte; der Sitzungsplan vom 01.12.2023 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.12.2023 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 19.03.2024 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und geht sodann in die Tagesordnung über.

## **TOP. 1: FF Obertrattnach; Kommandofahrzeug Ersatzbeschaffung**

- a) Finanzierungsplan**
- b) Auftragsvergabe**

---

### **a) Finanzierungsplan**

Die Fahrzeugersatzbeschaffung der Feuerwehren ist auf Basis des GEP-Ergebnisses mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017, TOP 8, vorzunehmen.

In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022 wurde der Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Kommandofahrzeuges (=KDOF) für die FF Obertrattnach im Jahr 2025 gemäß GEP (=Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung – Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2017, TOP. 8) gefasst.

Der Normkostenrahmen liegt aktuell bei EUR 94.700. Im Voranschlag 2024 wurde im MEFP noch ein alter Kostenrahmen zur Finanzierung herangezogen und wird die Aktualisierung der Finanzierungsdarstellung mit dem NVA 2024 oder dem VA 2025 erfolgen. Die Eigenmittel für das Vorhaben, welches Ausgaben erst im Jahr 2025 vorsieht, sind trotz allem gesichert.

Ein BZ-Antrag wurde an das Amt der Oö. Landesregierung, IKD, am 29.02.2024 samt erforderlicher Beilagen übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.03.2024, IKD-2014-75582/18-Kep, wurde die Erledigung zum Antrag der Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Vorhaben KDOF FF Obertrattnach Ankauf/Ersatzbeschaffung (BP 2025) übermittelt.  
Es ergibt sich folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	Gesamt in Euro
Sonstige Mittel - NOVA	12.090	<b>12.090</b>
Eigenmittel der Gemeinde	19.477	<b>19.477</b>
FF - Barleistung - FF Obertrattnach Mehrkosten	172	<b>172</b>
FF - Barleistung - FF Obertrattnach 22,2 % der Normkosten	17.023	<b>17.023</b>
BMF, Katastrophenfonds - Feuerwehropaket (Fixbetrag für Fahrgestell und Aufbau Normfahrzeug)	8.000	<b>8.000</b>
LFK-Zuschuss - (Fahrgestell und Aufbau Normfahrzeug "alt")	27.500	<b>27.500</b>
BZ - Projektfonds - (Fahrgestell und Aufbau Normfahrzeug "neu")	22.700	<b>22.700</b>
<b>Summe in Euro</b>	<b>106.962</b>	<b>106.962</b>

Grundlage für die Förderbemessung bzw. Finanzierung sind die vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando bekannt gegebenen geltenden Normkosten 2023 für die Type „KDOF MB Sprinter 415 CDI 4x2“, welche dem „Billigst-/Bestbieterangebot entsprechen.

Die Kosten, welche über den oben angeführten genehmigten Finanzierungsrahmen des beantragten Normfahrzeuges hinausgehen, sind – exkl. Allfälliges sonstiger Zuschüsse – aus entsprechenden zusätzlichen Eigenmitteln der FF Obertrattnach zu bedecken.

Eine Auftragserteilung darf erst nach Beschlussfassung eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans erfolgen.

*Hinweis:* Hinsichtlich NoVA ist eine Befreiung über eine Vergütung bei Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren geltend zu machen (§ 12 NoVAG 1991). Sihin ist die NoVA als Durchläufer zu sehen (zahlen und rückfordern).

Seitens der FF Obertrattnach liegt eine Verpflichtungserklärung vom 28.02.2024 vor, welche auf vorstehender Finanzierung basiert und welche seitens das Landes für die Erstellung des Finanzierungsplanes vorzulegen ist.

Die Sonderförderung in Höhe von EUR 8.000 verringert je zur Hälfte den Anteil der FF bzw. der Gemeinde.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge vorstehendem Finanzierungsplan in Höhe von EUR 106.952 für die Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeuges der FF Obertrattnach vollinhaltlich gemäß den inhaltlichen Ausführungen die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## b) Auftragsvergabe

Die FF. Obertrattnach hat zu Beginn die Marken Ford (bei Ford Danner) und MAN angefragt und besichtigt. Preislich war der MAN günstiger. Daher hat man sich im weiteren Verlauf für die Marke MAN beim Fahrgestell entschieden, da das Preis-Leistungsverhältnis überzeugte.

Seitens der FF Obertrattnach wurden sodann Angebote (Unverbindliche Preisangeben = UVP) zur Fahrzeugbeschaffung bei nachstehenden Firmen eingeholt. Dies ist gemäß Bundesvergabegesetz möglich, da der Netto-Auftragswert unter EUR 100.000 liegt.

Fa. Firnkranz GmbH, Großweikersdorf (Aufbau & Fahrgestell Gesamtangebot)

Fa. Atos MT GmbH, Regau (Aufbau & Fahrgestell; ursprünglich Gesamtangebot; dann erfolgte auch noch ein Teilangebot, um die Vergleichbarkeit mit Fa. Lagermax zu ermöglichen)

Fa. MAN Truck und Bus Vertriebs GesmbH, Ansfelden (Fahrgestell)  
Fa. Lagermax Autotransport G.m.b.H, Straßwalchen (Aufbau)

Gemäß Bestbieterprinzip wurde das geteilte Angebot (MAN, Ansfelden & Fa. Lagermax, Straßwalchen) als das Beste beurteilt und diente dieses auch als Grundlage für die Erstellung vorstehenden Finanzierungsplanes. Gleichzeitig stellen diese auch das billigste Angebot dar.

### Das Fahrgestell

Netto	EUR	38.000,00
MWSt 20%	EUR	7.600,00
<u>NoVA</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR 12.090,00</u>
<b>Angebotspreis gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>57.690,00</b>

### Der Aufbau

Netto	EUR	41.060,00
<u>MWSt 20%</u>	<u>EUR</u>	<u>8.212,00</u>
<b>Angebotspreis gesamt</b>	<b>EUR</b>	<b>49.272,00</b>

Gesamtpreis Fahrgestell & Aufbau: **EUR 94.872,00 (inkl. MWSt, exkl. NoVA)**

Somit liegt die UVP knapp um EUR 172,00 über den Normkosten. Die vorgeschlagene Finanzierungsaufteilung entspricht jener beim Ankauf des KLF-A der FF. Keneding.

Die FF Obertrattnach hat sich mit den einzelnen Anbietern intensiv beschäftigt und könnte der Gemeinderat sohin der Auftragserteilung an die vorgenannten Fa. MAN und die Fa. Lagermax gemäß den vorliegenden Angeboten die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es mögen den Auftragsvergaben für die Ersatzbeschaffung des Kommandofahrzeuges der FF Obertrattnach an

- die Fa. MAN Truck und Bus Vertriebs GesmbH, Ansfelden, für das Fahrgestell mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 45.600 inkl. 20% USt, zzgl. NoVA in Höhe von EUR 12.090,00
- die Fa. Lagermax, Straßwalchen, für den Aufbau mit einer Auftragssumme in Höhe von EUR 49.272,00 inkl. 20% USt

die Zustimmung erteilt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## TOP. 2: Freiwillige Feuerwehr; Löschwasserbehälter BBG Widldorf

### a) Dienstbarkeitsvertrag

### b) Auftragsvergabe

#### a) Dienstbarkeitsvertrag

Mit einem Bearbeiter des Oö. Landesfeuerwehrverbandes, Abteilung Vorbeugender Brandschutz und Prävention, erfolgte für Widldorf ein Beratungsgespräch am 27.09.2023 im Marktgemeindeamt mit anschließendem Lokalaugenschein.

Der Bedarf zur Deckung des Grundschatzes wurde festgestellt und eine Subventionierung mit Aktenvermerk vom 19.10.2023 in Aussicht gestellt. Im Voranschlag 2024 wurde sohin die Errichtung ebenfalls bereits budgetär vorgesehen.

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach beabsichtigt in der Ortschaft Widldorf im Betriebsbaugebiet einen 100 m<sup>3</sup> Löschwasserbehälter auf dem südlichen Ende der Grundstücke Nr. 88/4 und 88/5, je KG Widldorf mit der Liegenschaftsadresse Widldorf 40 zu errichten.

Dazu ist mit den Grundeigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, welcher zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt und als Beilage vollinhaltlich bereits zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde.

Die Zustimmungserklärung „Löschwasseraktion“ des Landesfeuerwehrverbandes OÖ liegt bereits unterfertigt von den Grundeigentümern vor.

Neben der mündlichen Zusage der Eigentümer Widldorf 40 zum vorliegenden Dienstbarkeitsvertragsentwurf gibt es auch die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer Gst. Nr. 88/1, KG Widldorf sowie der Pächter dieser Feldfläche zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme während der Bauzeit vom 19.03.2024.

## b) Auftragsvergabe

Vor Auftragsvergabe ist noch ein Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen. Dazu ist ein BZ-Antrag an das Amt der Oö. Landesregierung, IKD, nach Vorlage der Förderzusage durch das Landesfeuerwehrkommando OÖ, zu übermitteln.

Vor Baubeginn ist jedenfalls eine gemeinsame Begehung mit den Grundeigentümern sowie der ausführenden Baufirma zur Abstimmung vorzusehen.

Derzeit ist noch keine Beschlussfassung möglich, sondern nur eine Information hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, welcher als Beilage 1 dem Protokoll beiliegt, mit den Grundeigentümern der Gst.Nr. 88/4 und 88/5, je KG Widldorf vollinhaltlich die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## TOP. 3: Freiwillige Feuerwehr; Gebührenordnung Änderung

---

Der Gemeinderat hatte zuletzt mit Beschluss vom 15.12.2016, TOP. 7 die Feuerwehr-Gebührenordnung verordnet.

Mit Schreiben vom 13.10.2016 wurde erstmalig ein Muster für eine solche Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Seitdem haben insbesondere Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht.

Mit Schreiben vom 20.01.2024, IKD-2017-454025/40-Ram, wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt, welches im Rahmen der Gemeindeautonomie nach eigenen nachvollziehbaren Überlegungen modifizierbar ist.

Zur Vorschreibung von Gebühren für gesetzliche (=hoheitliche) Leistungen der Feuerwehren kann die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 Kostenersatzpflichtig sind, eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschließen.

Dem Gemeinderat liegt eine Neufassung der Feuerwehr-Gebührenordnung 2024 samt Anlage, welche der Beilage vollinhaltlich zu entnehmen ist, zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion und erklärt, dass er aufgrund der Übermittlung der Neufassung der Feuerwehrgebührenordnung an die Gemeinderäte von einer Verlesung dieser absieht.

GVM. Osterkorn erklärt dazu, dass die zusammenfassende Berichterstattung jedenfalls wie auch in früheren Sitzungen bereits besprochen, ausreichend ist.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehende Feuerwehr-Gebührenordnung samt Anlage, welche dem Protokoll als Beilage 2 beiliegt, vollinhaltlich beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

#### **TOP. 4: Freiwillige Feuerwehr; Tarifordnung Änderung**

---

Der Gemeinderat hatte zuletzt mit Beschluss vom 15.12.2016, TOP. 6, die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 beschlossen.

Mit Schreiben vom 20.01.2024, Zahl IKD-2017-454025/40-Ram wurde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt und mit diesem Schreiben übermittelt.

Zur Gewährleistung einer rechtskonformen Vorschreibung und Einhebung sowohl der Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten als auch der Entgelte für privatrechtliche Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehren wird daher die Erlassung einer entsprechenden Gebührenordnung und einer vom Oö. Landes-Feuerwehrverband zur Verfügung gestellten Tarifordnung empfohlen.

Die Landes-Feuerwehrleitung hat mit Gültigkeit 01.01.2024 die Feuerwehr-Tarifordnung 2024 beschlossen. Die Tarifordnung kann erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 der Oö Gemeindeordnung 1990 idgF. in Kraft treten. Dieser Beschluss hat keinen Verordnungscharakter. Im Punkt 7. der gegenständlichen Feuerwehr-Tarifordnung 2024 ist festgehalten, dass die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostenersätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Es steht auch hier den Gemeinden frei, die eine oder andere Änderung vorzunehmen.

Die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2016 TOP. 6 ist aufzuheben und es sollte die Feuerwehr-Tarifordnung 2024 (laut Beilage) vollinhaltlich beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Feuerwehrtarifordnung 2024, welche dem Protokoll als Beilage 3 beiliegt, vollinhaltlich beschlossen werden und diese nach der Kundmachungsfrist in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Feuerwehrtarifordnung, welche am 15.12.2016 beschlossen wurde, außer Kraft.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

#### **TOP. 5: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20 (Mair), Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 11; Aich - Rückwidmung**

---

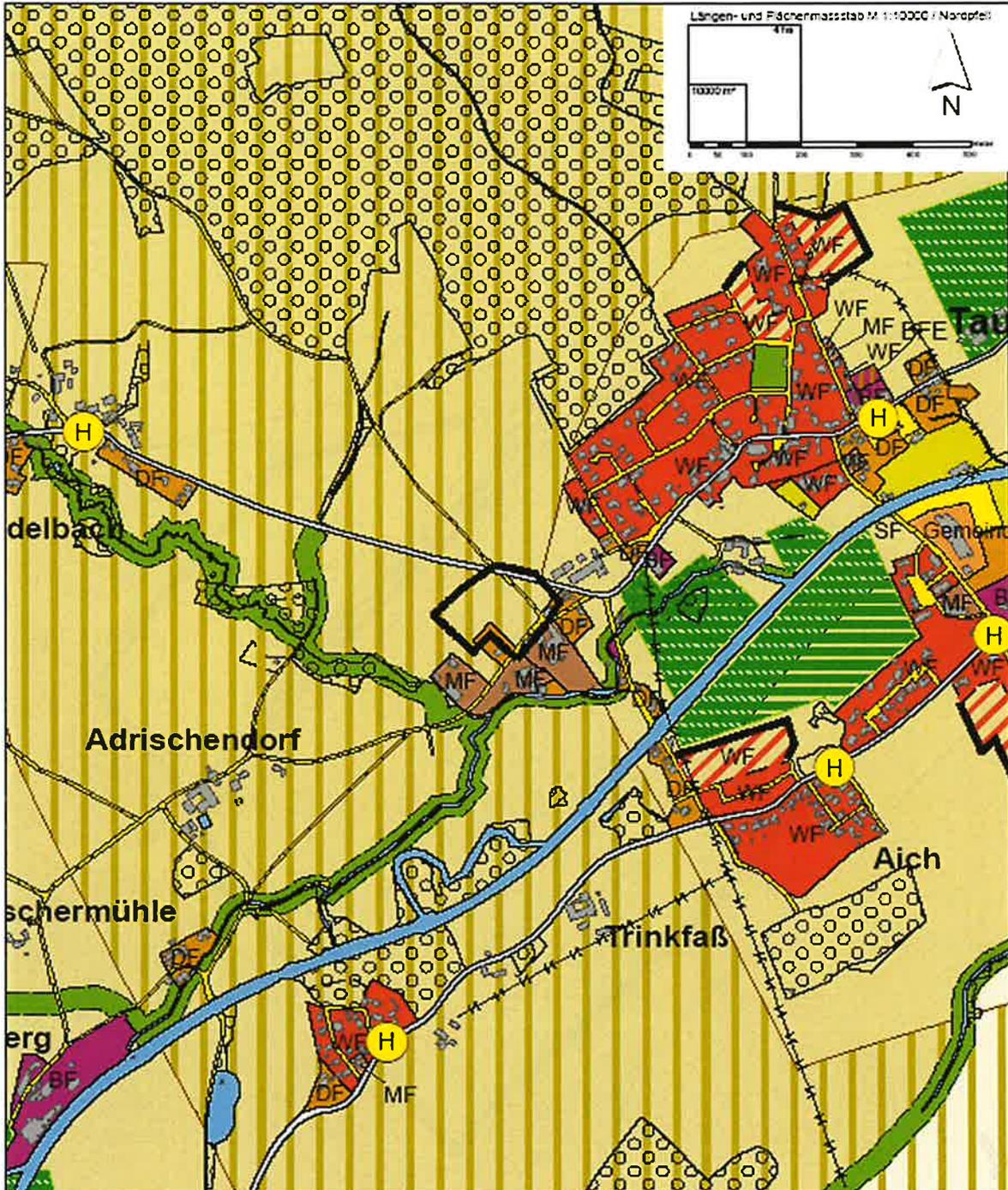
Die Grundeigentümerin Rosemarie Mair, Pötting, brachte mit Schreiben vom 28.11.2023, eingelangt am 12.01.2024, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 ein.

Frau Mair ersucht um Rückwidmung ihrer Grundstücke Teil 1466, 1467, 1470 und 1468/2, KG Roith, im Ausmaß von ca. 1,2 ha in Aich von Dorfgebiet in Grünland. Familie Mair betreibt in Pötting eine intensive Landwirtschaft. Die angeführten Grundstücke wurden bei der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 im Jahre 2005 von Grünland in Dorfgebiet gewidmet und war beabsichtigt diese Flächen nur durch entsprechende landwirtschaftliche Ersatzflächen zu veräußern. Da die Eigentümerin diese Grundstücke aufgrund der aktiven Landwirtschaft jedoch nicht mehr verkauft, ersucht sie um Rückwidmung in Grünland.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplan-Änderung werden von der Antragstellerin getragen.

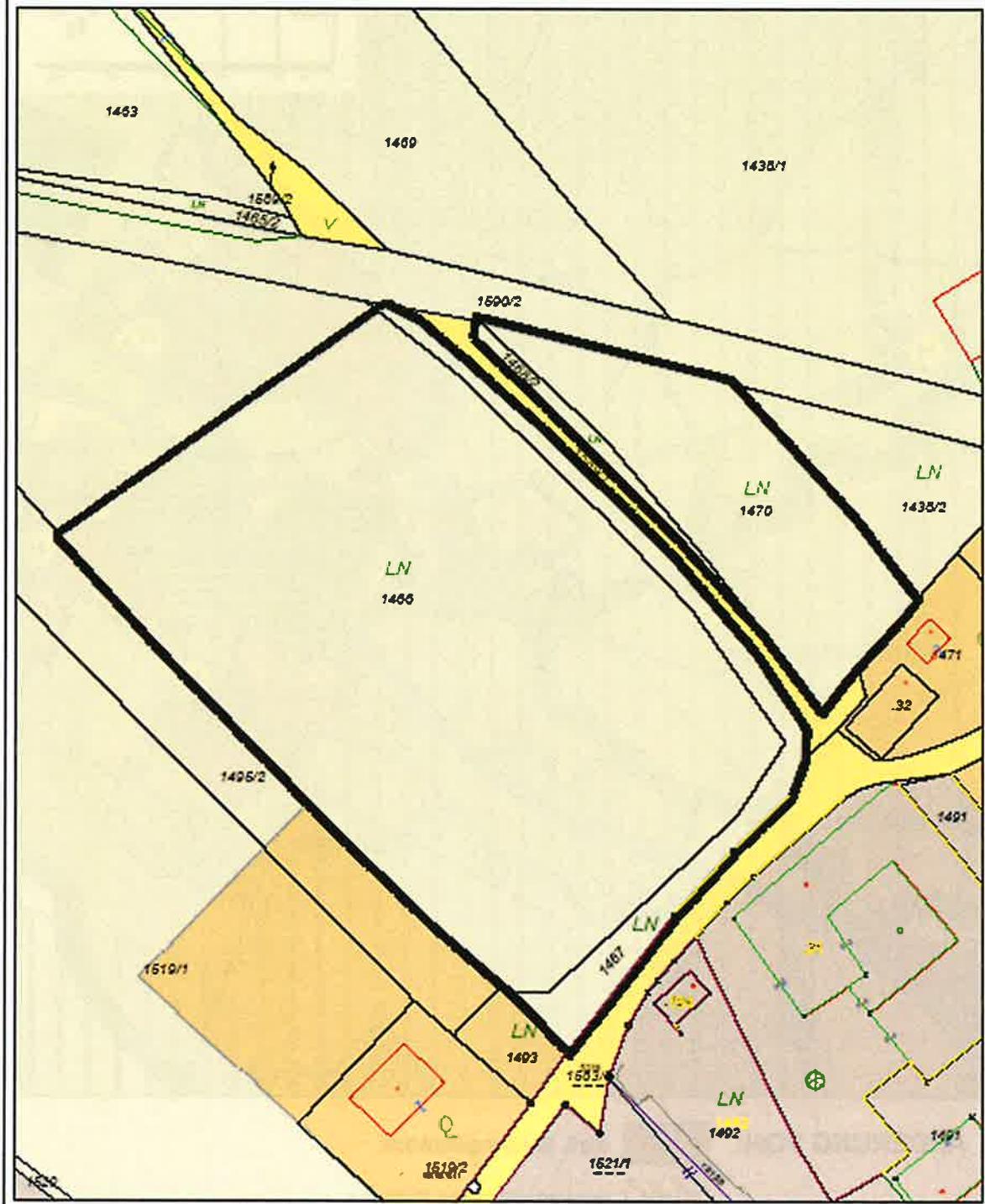
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idgF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.11 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.20 mit Datum 15.02.2024 erstellt.

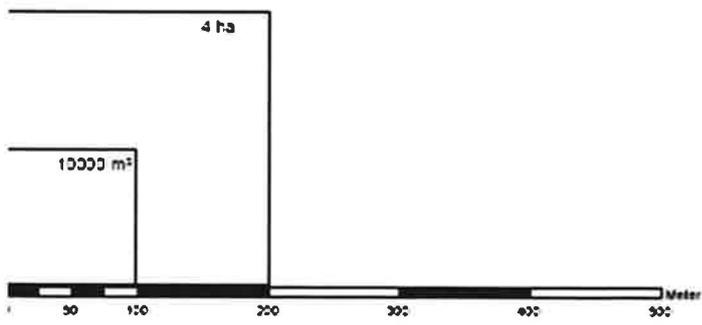


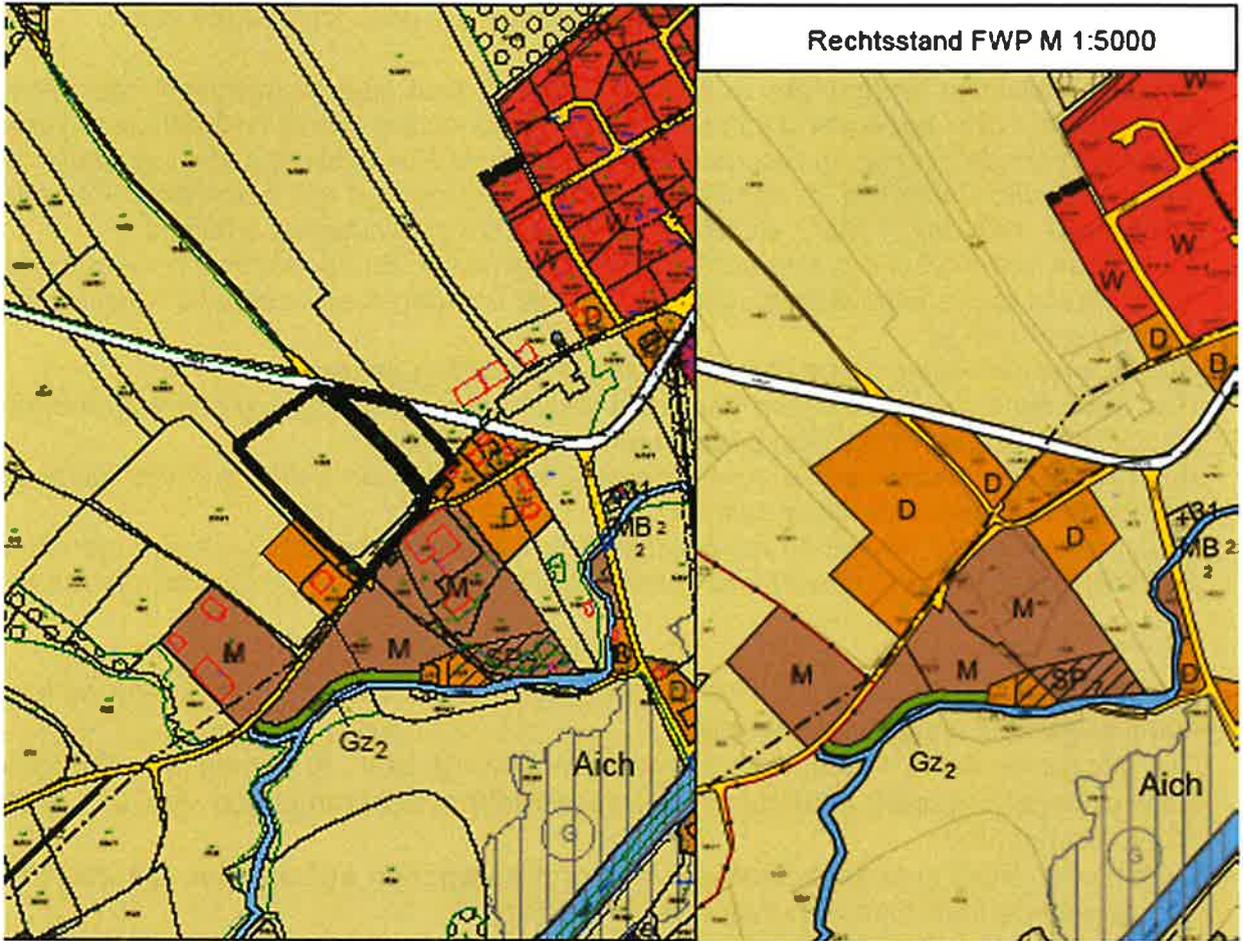
- ÄNDERUNG VON:**
- dörf. Siedlungsfunktion
  - geplante dörfliche Funktion
  - Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- IN:**
- landwirtschaftl. Funktion
  - Änderungsgebiet aktuell
  - Wildtierkorridore

### Mappenblattausschnitt M 1:1000



Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000





Rechtsstand FWP M 1:5000

Legende

- Umwidmung von:  Dorfgebiet
- in:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland
- Änderungsgebiet aktuell
- Unterirdische Kabelanlage mit zufälligem Schutzbereich

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000



*Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 15.02.2024 vor:*

*„Mit den geplanten Änderungen soll in der Ortschaft Aich eine großflächige Rücknahme von dörflicher bzw. geplanter dörflicher Nutzung im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgenommen und gleichzeitig im Flächenwidmungsteil eine Rückwidmung von insgesamt ca. 1,2 ha Bauland Dorfgebiet im nördlichen Siedlungsbereich auf den betroffenen Parzellen 1466, 1467, 1470 und 1468/2, KG Roith, in Grünland-Landwirtschaft erfolgen.*

*Es handelt sich hierbei um eine bereits lange bestehende Baulandwidmung welche noch ohne Baulandsicherungsverträge gewidmet wurde und daher eine zeitnahe Konsumation nicht zu erwarten ist.*

*Zudem sind die Flächen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.*

*Aus Sicht der Ortsplanung kann der geplanten Änderungen aufgrund des vorhandenen Baulandüberhanges in der Gemeinde zugestimmt werden.*

*Auch würden die anfallenden Erschließungskosten der über ein Hektar großen Fläche das Gemeindebudget über Gebühr belasten.*

*Grundsätzlich ist die Reduktion von Bauland bzw. Bauerwartungsland in dezentralen Siedlungsbereichen wünschenswert und entspricht einer zukunftsorientierten Raumplanung.“*

Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Am Standort Aich 8 (Entfernung ca. 40 m) wird eine aktive Landwirtschaft betrieben und werden mit der Rückwidmung der angeführten Grundstücke Nutzungskonflikte vermieden.

Im örtlichen Entwicklungskonzept werden die Grundstücke 1466, 1467, 1470 und 1468/2 von dörflicher Siedlungsfunktion und die Nachbargrundstücke von geplanter dörflicher Funktion in landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.

Die Änderung steht somit weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen. Die vorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann vor allem aufgrund der in der Stellungnahme des Ortsplaners angeführten Interessensabwägung und Grundlagenforschung befürwortet werden.

Aus Sicht der Gemeinde könnte im Sinne der Interessensabwägung und der Vorerhebungen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes 6.20

von Dorfgebiet in „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

und der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.11

von dörflicher Siedlungsfunktion und geplanter dörflicher Funktion in landwirtschaftliche Funktion

die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Johann Trinkfass erkundigt sich, ob dies Grundstücke betrifft, welche auch für die Zufahrt zum Ärztezentrum benötigt werden. Außerdem möchte er wissen, ob es eine Vereinbarung mit der Grundeigentümerin hierfür gibt.

Bgm. Schaur erklärt, dass Teilflächen für die geplante Straßenführung benötigt werden.

GRM. Zeininger sieht die Ausfahrt ebenfalls sinnvoll. Wenn eine Rückwidmung erfolgt, müsste auch der Grundstückspreis niedriger sein.

Bgm. Schaur bekräftigt, dass es Gespräche dazu auch mit der Grundeigentümerin gegeben hat und es auch der Wunsch der Gemeinde anhand der Beratungen im Bauausschuss weiterhin ist, eine neue Aufschließung zu erreichen.

GRM. Trinkfass Johann meint, dass die vorliegende Rückwidmung für ihn einen Nachgeschmack habe: Straße möglich, wenn es zur Rückwidmung kommt

Bgm. Schaur erklärt, jedem stehen Interpretationen natürlich frei, aber im vorliegenden Fall gibt es ein schriftliches Rückwidmungsansuchen, welches sachlich zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vorliegt. Es war bereits der Wunsch des verstorbenen Ehemanns der nunmehrigen Grundeigentümerin diese Grundstücke rückzuwidmen. Der Eigentümerin ist auch bewusst, dass es für diese Grundstücke in Zukunft keine Widmung mehr geben kann.

GVM. Burgstaller ist der Meinung, dass es aufgrund des vorliegenden Sachverhalts, dass kein Verkauf der Grundstücke angestrebt wird, es sinnvoll sei, die Rückwidmung vorzunehmen.

GRM. Ing. Johannes Trinkfass ergänzt, dass die gegenständliche Rückwidmung intensiv im Bauausschuss vorberaten wurde und fachlich nach der Aktenlage positiv zu beurteilen sei. Diese Meinung wurde von allen Mitgliedern einhellig vertreten.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Einleitung für die Änderung Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von Dorfgebiet in ‚Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und der Änderung Nr. 11 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 von dörflicher Siedlungsfunktion und geplanter dörflicher Funktion in landwirtschaftliche Funktion gemäß den vorliegenden Plänen im Sinne vorstehender Berichterstattung die Zustimmung erteilt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## **TOP. 6: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 18 (Zeininger) - Genehmigung**

---

Mit Schreiben vom 04.09.2023 wurde von Zeininger Johannes, Kallham, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Zeininger ersucht um Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 1075/1, KG Roth, von Grünland in Eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung und Schutz- und Pufferzone im Bauland.

Mit dem Ableben seiner Tante Maria Zeininger, Erb 1, haben er und sein Bruder die Liegenschaft mit landwirtschaftlichen Flächen zur Hälfte geerbt.

Sein Teil umfasst 2,10 ha Wiesen-, 1,80 ha Acker- und 0,50 ha Waldflächen. Diese Flächen sind teilweise an Landwirte in Taufkirchen verpachtet.

Da aber Restflächen aber nicht verpachtbar sind (Garten und Wald) brauche er zur Bewirtschaftung dieser Flächen Geräte und Maschinen, die ihm diese Arbeiten ermöglichen.

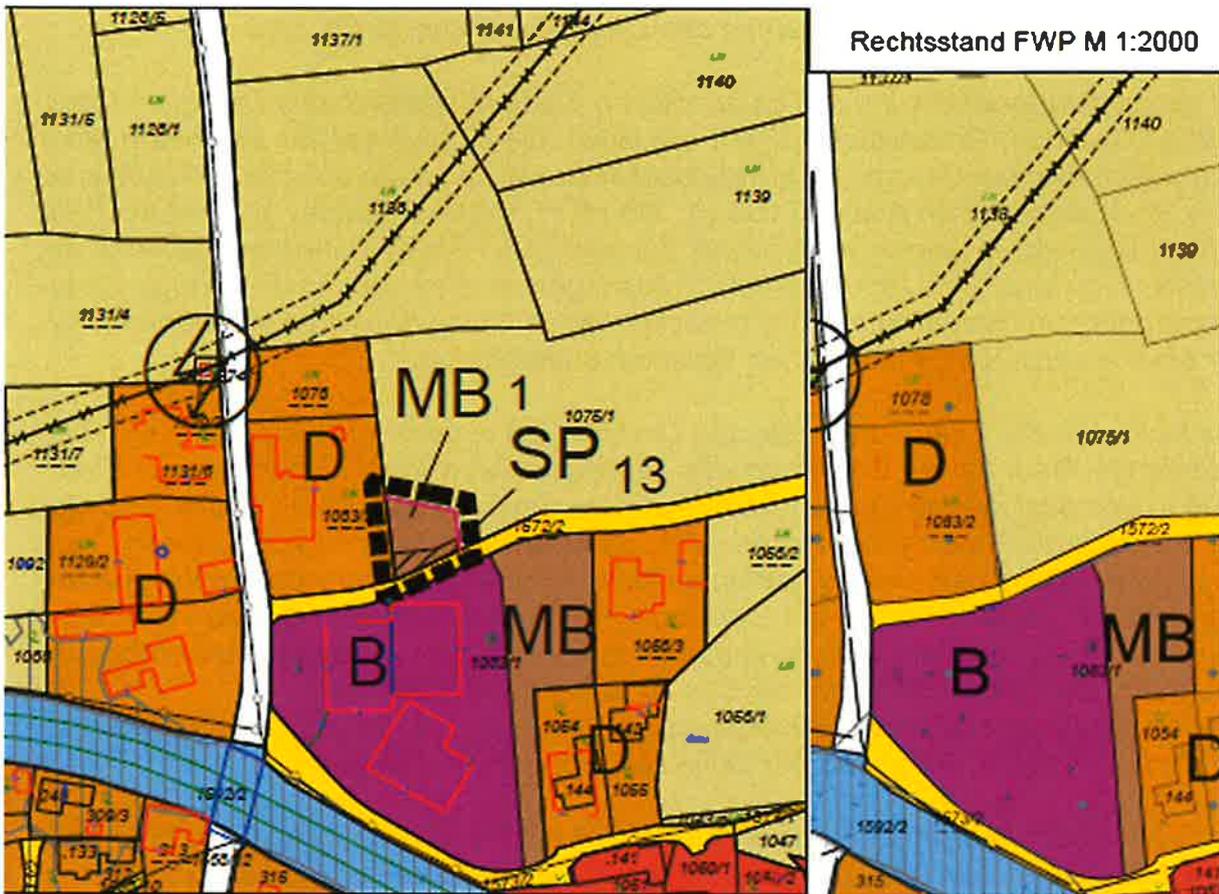
Bei der Teilung der Liegenschaft hat der Bruder des Antragstellers die vorhandenen Gebäude übernommen.

Dadurch habe der Antragsteller keine Möglichkeit seine Geräte einzustellen (Traktor, Mähwerk, Schwader, Kipper, Ladewagen, Seilwinde und weitere Geräte).

Die von Zeininger beantragte Umwidmungsfläche verfügt über eine direkte Anbindung an die öffentliche Gemeindestraße.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 07.11.2023, TOP. 1, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 Änderung Nr. 18 (Zeininger).

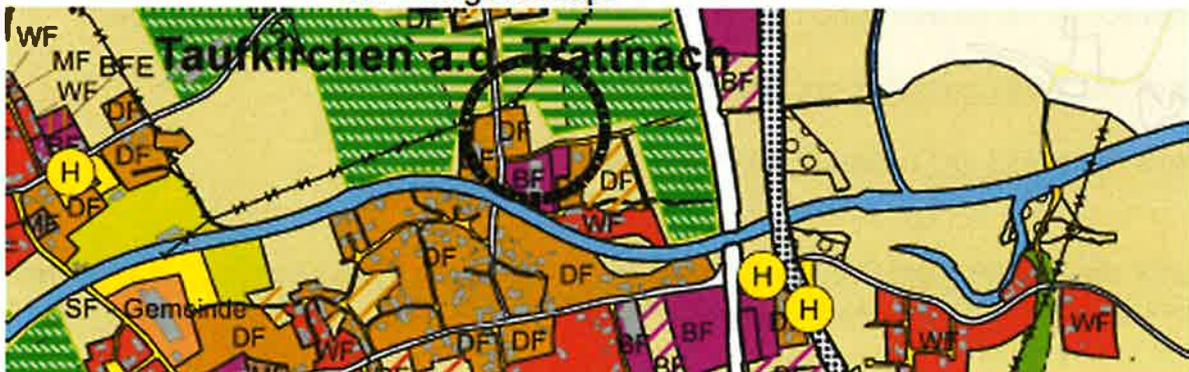
Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.18 mit Datum 06.09.2023 erstellt.



**Legende**

- Umwidmung von:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:  MB1 Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung
- SP Schutz- oder Pufferzone im Bauland  
 SP 13 = Schutzzweck: Oberflächenwasserabfluss  
 Es ist ein entsprechender Abfluss zu erhalten. Es darf in diesem Bereich nur eine Erschließungsfläche errichtet werden, ohne das derzeit bestehende Gelände höhenmäßig zu verändern
- Änderungsgebiet aktuell

**Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept M 1:10000**



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortsplaners vom 20.09.2023 vor:

*Mit der geplanten Änderung soll im nördlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Obertrattnach auf dem Grundstück 1075/1, KG Roith, die Möglichkeit zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage (Remise) geschaffen werden, indem der betreffende südliche Grundstücksteil im Ausmaß von ca. 300 m<sup>2</sup> in ‚Eingeschränktes gemischtes Baugebiet‘ umgewidmet werden soll, wobei der südliche Teil der Umwidmungsfläche mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland überlagert werden soll, um die geringe Hangwassergefahr in diesem Bereich zu berücksichtigen (keine baulichen Maßnahmen außer einer Erschließungsfläche ohne Geländeänderungen).*

*Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung zugestimmt werden, da sich das betreffende Areal für die Errichtung des geplanten Gebäudes, hinsichtlich der Einfügung in das bestehende Siedlungsbild und der räumlich funktionalen Gliederung eignet, da die südlich gelegene angrenzende Betriebsbaugebietswidmung diesen Siedlungsbereich dominiert und die geplante Flächenwidmungsplanänderung nur eine untergeordnete Auswirkung auf das Siedlungs- und Landschaftsbild bedeuten würde. Der nördlich auf dem Grundstück verlaufende Graben wird dahingehend berücksichtigt, indem die Baulandwidmung um 5 m zu diesem abgerückt wird. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung bzw. der geringen Fläche als nicht notwendig erachtet.*

Die Grundeigentümer wurden gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF mit ha. Schreiben vom 04.12.2023 nachweislich von der Planaufgabe verständigt. Weiters wurde mit Schreiben vom 04.12.2023 die Planaufgabe (Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde verlautbart. Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 02.01.2024 auf.

Es wurden hiezu keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Mit Verständigung vom 04.12.2023 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte und Oö. Umweltschutzbehörde, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens der A1 TA AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten, vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der Wirtschaftskammer bestehen keine Einwände.

Seitens der NETZ OÖ bestehen ebenfalls keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 10.01.2024, ZI. RO-2023-418453/5-Eck, folgende Stellungnahme zur

Flächenwidmungsplanänderung 6.18 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. abgegeben.

,In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen, wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung noch zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastruktur) abgesichert und entsprechend nachgewiesen werden kann.'

**Zu dieser fachlichen Stellungnahmen kann seitens der Gemeinde nachstehendes festgehalten werden:**

Bei der gegenständlichen Umwidmung handelt es sich um eine Umwidmung in Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung. Da keine Errichtung eines Wohnhauses möglich ist, kann von einem Baulandsicherungsvertrag Abstand genommen werden.

Vom Umwidmungswerber gibt es bereits Entwurfspläne einer Garage.

Ein Infrastrukturvertrag ist ebenfalls nicht notwendig, da eine Aufschließung bereits durch Kanal und öffentliche Straße vorhanden ist.

**Zur Grundlagenforschung und Interessensabwägung:**

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt. Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Auf die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung geforderte Vorlage eines Baulandsicherungsvertrages wurde eingegangen.

Durch die gegenständliche Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung Dritter.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.18 von Grünland in Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung sowie Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 13 = Schutzzweck: Oberflächenwasserabfluss Es ist ein entsprechender Abfluss zu erhalten. Es darf in diesem Bereich nur eine Erschließungsfläche errichtet werden, ohne das derzeit bestehende Gelände höhenmäßig zu verändern

Es kann somit aufgrund der in der Stellungnahme der Ortsplanung angeführten Interessensabwägung und der umfassenden Grundlagenforschung sowie die in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.01.2024 geforderten Begründung hinsichtlich eines Baulandsicherungsvertrages befürwortet werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Genehmigung zur nachstehende Änderung gemäß den vorliegenden Plänen und der Berichterstattung erteilt werden:**

**Änderung Nr. 18 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 von Grünland in Eingeschränkt Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss von Wohnnutzung sowie**

**Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP 13 = Schutzzweck: Oberflächenwasserabfluss**

**Es ist ein entsprechender Abfluss zu erhalten. Es darf in diesem Bereich nur eine Erschließungsfläche errichtet werden, ohne das derzeit bestehende Gelände höhenmäßig zu verändern.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## **TOP. 7: Nachtragsvoranschlag 2023; Prüfbericht**

---

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 07. November 2023 beschlossene Nachtragsvoranschlag des Jahres 2023 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Nachtragsvoranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Erlass vom 16.01.2024, BHGRGem-2022-814447/9-BV, ist der Prüfbericht gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden:

## Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 07. November 2023 den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 einstimmig beschlossen.

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation: <sup>1</sup>

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 4.616.100 Euro und Auszahlungen von 4.689.700 Euro auf -73.600 Euro. Gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990 wird der Haushaltsausgleich erreicht, da im Ergebnishaushalt Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt sind.

Bei den laufenden Ein- und Auszahlungen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2023	NVA 2023	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	2.066.600	2.034.400	-32.200
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	123.800	126.000	2.200
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	23.300	23.300
Sonder-Bedarfszuweisungsmittel	0	52.300	52.300
Gemeindeabgaben	832.500	873.200	40.700
<b>Auszahlungen</b>			
Landesumlage	144.300	141.600	2.700
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung u. LZ	546.100	580.500	-34.400

### Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 1.978.800 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 23.100 Euro und Abgänge von insgesamt 135.800 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 112.700 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.866.100 Euro gerechnet.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Positionen 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

### Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen eingeplant. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 128.000 Euro belaufen. Hinkünftig ist verstärkt auf die Übereinstimmung der Schuldendienstsätze im Schulden- und Detailnachweis (UA 851) zu achten.

Die Darlehensrückzahlungen im Schuldennachweis stimmen mit der MVAG-Position 361 überein. Die Zinsen in MVAG 3241 enthalten neben den Darlehenszinsen auch die budgetierten Kassenkreditzinsen in Höhe von 1.000 Euro.

### Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal in einer Gesamthöhe von 58.100 Euro ist vorgesehen. Die Mittel werden für investive Einzelvorhaben bzw. „Sonstige Investitionen“ verwendet.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

### Dienstpostenplan (Stellenplan):

Im Dienstpostenplan wurden in den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Handwerklicher Dienst und Kindergarten Änderungen vorgenommen. Diese sind nicht genehmigungspflichtig und widersprechen keiner gesetzlichen Bestimmung (v.a. der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023). Die Änderungen werden daher zur Kenntnis genommen.

### **Personalauszahlungen:**

Die budgetierten Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf 1.421.700 Euro (Vergleich im VA 2023 = 1.342.700 Euro). Das entspricht 30,8 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

### Investive Gebarung:

Die im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesenen investiven Einzelvorhaben sind in der mehrjährigen Gesamtaufrechnung dem § 75 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend ausgeglichen veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird zur Beachtung hingewiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07. November 2023 mit dem Nachtragsvoranschlag den angepassten MEFP samt Prioritätenreihung beschlossen. Die Umsetzung der geplanten Projekte wird nur im Rahmen einer gesicherten Gesamtfinanzierung bzw. der beschlossenen Prioritätenreihung möglich sein.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Marktgemeinde im Zeitraum 2023 bis 2027 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 553.300 Euro rechnet.

### Weitere Feststellungen:

#### **Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel:**

Die veranschlagten Auszahlungen in Höhe von 2.000 Euro (Ansatz 0190) bzw. 10.000 Euro (Ansatz 0700) liegen innerhalb der laut § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung zulässigen Rahmen.

### Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 11. Jänner 2024

Der Bezirkshauptmann:

Die Prüferin:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Barbara Baumgartner

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet, da der Prüfbericht mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde. Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht zum Nachtragsvoranschlag 2023 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.01.2024, welcher mit Erledigung vom 16.01.2024, ZI BHGRGem-2022-814447/9-BV übermittelt wurde, in seiner Gesamtheit zur Kenntnis genommen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

**TOP. 8: Prüfungsausschuss Bericht 07/2024 vom 12.03.2024**

---

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann-Stv. Schaur Johann um Berichterstattung.

**MARKTGEMEINDEAMT  
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH**

Lfd. Nr. 07/2024

---

**BERICHT**

**des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 12.03.2024, 19:30 Uhr  
Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 12.03.2024 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 7. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

**TOP 1: Volksschule Globalbudget 2023; Überprüfung**

Die Einnahmen-Ausgabenrechnung wurde stichprobenartig anhand der Belege überprüft.

Vom Prüfungsausschuss wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen mit den Belegen übereinstimmen.

Nach der Berichterstattung bedankt sich der Vorsitzende für die Berichterstattung beim Obmann-Stv. und eröffnet die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht 07/2024 des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12.03.2024 in seiner Gesamtheit angenommen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

**TOP. 9: Prüfungsausschuss Bericht 08/2024 vom 12.03.2024**

---

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann-Stv. Schaur Johann um Berichterstattung.

**M A R K T G E M E I N D E A M T**  
**TAUFKIRCHEN/TRATTNACH**

L f d . N r . 0 8 / 2 0 2 4

---

**BERICHT**

**des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 12.03.2024, 19:45 Uhr**  
**Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindeamtes**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 12.03.2024 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 8. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

**TOP 1: Rechnungsabschluss 2023; Überprüfung**

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stichprobenartig durchgearbeitet und überprüft.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, den Rechnungsabschluss, wie er im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach der Berichterstattung bedankt sich der Vorsitzende für die Berichterstattung beim Obmann-Stv. und eröffnet die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht 08/2024 des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12.03.2024 in seiner Gesamtheit angenommen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## TOP. 10: Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023

Der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 lag im Grunde des § 92 Abs. 9 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde per 11.03.2024 durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, stand es frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Einwendungen einzubringen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde unter [www.taufkirchen.at](http://www.taufkirchen.at) abrufbar. Die Zustellung des Rechnungsabschlusses an die Fraktionen und Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgte nachweislich.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde prüfte in seiner Sitzung am 12.03.2024 gemäß § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. den Entwurf des Rechnungsabschlusses.

Die endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2023 nach der Registerzählung beträgt 1.959 und nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 06. Juli 2021 beträgt die Einwohnerzahl 2.123.

### Entwicklung der liquiden Mittel:

	Voranschlag 2023 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2023
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-204.700,00	89.585,71
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		7.822,47
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		97.408,18

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 97.408,18 Euro erhöhen.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- in der Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer und der Grundsteuer B
- in der Auszahlung von Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023
- geringere Ausgaben bei Vorhaben
- in der einmaligen Mittelzuweisung für die Impfkampagne

### Bedarf an Kassenkrediten:

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 mit 1.177.000,00 Euro festgesetzt.

Zum 31.12.2023 war der Kassenkredit nicht belastet. Im Finanzjahr 2023 sind keine Kassenkreditzinsen angefallen, da die Liquidität durch ein inneres Darlehen aufrechterhalten wurde.

### Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserve 31.12.2023
allgemeine Haushaltsrücklagen	886.118,50	940.732,51
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.054.614,01	1.000.000,00
Innere Darlehen	47.891,72	
Summe	1.988.624,23	1.940.732,51
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		47.891,72

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 47.891,72 Euro sind als inneres Darlehen verwendet. Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 47.891,72 Euro

### Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

#### Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Einzahlungen:	4.546.387,87	4.616.100,00	4.780.238,83
Auszahlungen:	4.223.154,96	4.689.700,00	4.763.559,71
Saldo:	323.232,91	-73.600,00	16.679,12

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Der „Überschuss“ wurde der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

#### Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil
  - Mittelfristig (fünf Jahre) das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen ist.

## Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (MVAG 2226 – 799.714,46 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127 – 501.277,98 Euro) und die Dotierung (33.058,20 Euro) bzw. Auflösung/Verbrauch (15.026,36 Euro) von Rückstellungen.

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	4.639.968,86	4.754.867,46	5.225.908,14	5.207.500,00	5.458.671,78
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	4.374.918,22	4.797.266,91	4.815.220,13	5.301.000,00	5.389.088,22
Nettoergebnis (SA 0)	265.050,64	-42.399,45	410.688,01	-93.500,00	69.583,56
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	412.305,18	473.268,31	27.687,20	135.800,00	178.293,35
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	504.247,33	298.537,80	428.062,90	23.100,00	188.086,06
Nettoergebnis (SA 00)	173.108,49	132.331,06	10.312,31	19.200,00	59.790,85

## Entwicklung des Nettovermögens

### Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2023 Euro 315.751,86.

Das kumulierte Nettoergebnis wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA00) um 59.790,85 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 375.542,71 Euro.

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) zum 01.01.2023	9.938.947,99
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	0,00
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	59.790,85
Haushaltsrücklagen (C.III)	9.792,71
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) zum 31.12.2023	10.008.531,55

## Haushaltsrücklagen

Der Stand an Haushaltsrücklagen betrug am 01.01.2023 1.978.831,52 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- Straßenbau IB und AB: 136,98 Euro
- Abwasserbeseitigung IB und AB: 374,74 Euro
- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 2.179,09 Euro
- Allgemeine Rücklage: 127.252,52 Euro
- Pauschalzuschuss: 19.849,00 Euro
- Inneres Darlehen aus allg. Rücklage für Girokonto: 38.293,73 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen entnommen:

- Abwasserbeseitigung lfd. Betrieb: 30.041,41 Euro
- Allgemeine Haushaltsrücklage: 64.829,63 Euro
- Inneres Darlehen aus allg. Rücklage für Girokonto: 83.422,31 Euro

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.988.624,23 Euro.

## Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

### Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden keine zusätzlichen Darlehen für investive Einzelvorhaben aufgenommen.

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	1.694.123,48
Zugang	€	0,00
Tilgung	€	242.727,77
Stand am Ende des Finanzjahres	€	1.451.395,71
Zinsen	€	53.455,08
Schuldendienst gesamt	€	296.182,85
Schuldendienstsätze	€	160.964,91
Netto-Schuldendienst	€	135.217,94

Im Rechnungsabschluss sind Haftungen mit einem Betrag von € 724.297,21 ausgewiesen. Das Maastricht-Ergebnis beträgt € 89.585,71.

Der Nachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung weist Forderungen von € 34.992,45 und Verbindlichkeiten von € 111.662,76 aus.

Der Nachweis über Leistungen für Personal liegt bei € 1.239.466,65. Die Ausgaben für Pensionen und sonstige Ruhebezüge betragen 202.213,08.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen belaufen sich auf insgesamt € 257.130,76.

Während der Berichterstattung verlässt VBgm. Pimmingsdorfer kurz den Raum. Bei der Beschlussfassung ist er allerdings wieder anwesend.

Nach der Berichterstattung erklärt der Vorsitzende, dass der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss geprüft habe und dieser den Fraktionen zugestellt wurde. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erklärt, dass sich die Kommunalsteuer besser als erwartet entwickelt hat. Welche Firmen sind dafür verantwortlich.

Bgm. Schaur entgegnet, dass man hier die einzelnen Buchungen durchsehen müsste.

Weiters merkt GVM. Osterkorn an, dass die Darstellung des Rechnungsabschlusses mit dem Ergebnis des Vorjahres besser wäre, um Entwicklungen zu erkennen.

AL Wagner entgegnet, dass die Darstellung den gültigen Rechtsvorschriften entspricht und nicht verändert werden kann.

**Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 in seiner Gesamtheit beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 11: Erweiterung und Sanierung Kinderbildungs- und -betreuungsgebäude; Finanzierungsplan neu**

---

Für die Erweiterung und Sanierung des Kinderbildungs- und -betreuungsgebäudes, welche ab 2024 umgesetzt werden soll, wurde die Finanzierungsdarstellung für die Sanierung und Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Erlass vom 26.06.2023, Zl.: IKD-2016-399243/28-Kep übermittelt und vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.06.2023 beschlossen.

Ein neuer BZ-Antrag wurde an das Amt der Oö. Landesregierung, IKD, übermittelt, da mit Erlass vom 09.01.2024, Zl. IKD-2019-494009/518-Ho, mitgeteilt wurde, dass für bauliche Projekte im Bereich Krabbelgruppen, Kindergärten und Horte im Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2025 ein Förderzuschlag von 15 Prozentpunkten aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährt wird. Dieser kann auch rückwirkend gewährt werden, wenn der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan für das betreffende Projekt ab 01.01.2023 genehmigt wurde. Da vorstehende Voraussetzung erfüllt ist, wurde um die Erhöhung des Förderzuschlages mit Schreiben vom 12.02.2024 ersucht.

Mit Schreiben vom 23.02.2024, IKD-2016-399243/35-Kep, wurde die Erledigung zum Antrag der Gewährung einer Bedarfszuweisung und der Genehmigung gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 für die Sanierung und Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit 15 % BZ-Förderzuschlag 2023 für Kindergarten und Krabbelstube übermittelt.

Im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, ergibt sich folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		370.000				370.000
Eigenmittel der Gemeinde	21.700					21.700
Haushaltsrücklagen		166.067				166.067
BMF KIG 2023 - Kindergarten	79.329					79.329
BMF KIG 2023 - Krabbelstube	21.470					21.470
LZ, Kindergarten			137.300	137.300	137.300	411.900
LZ, Krabbelstube		111.700				111.700
BZ - Projektfonds - Kindergarten			113.640	113.630	113.630	340.900
BZ - Projektfonds - 15 % Förderzuschlag 2023 Kindergarten			213.100			213.100
BZ - Projektfonds - Krabbelstube		92.400				92.400
BZ - Projektfonds - 15 % Förderzuschlag 2023 Krabbelstube		57.800				57.800
BZ - Sonderfinanzierung - 5 KIG 2023		19.849				19.849
<b>Summe in Euro</b>	<b>122.499</b>	<b>817.816</b>	<b>464.040</b>	<b>250.930</b>	<b>250.930</b>	<b>1.906.215</b>

Sollte eine Zwischenfinanzierung, für die 2026 und 2027 in Aussicht gestellten Fördermittel erforderlich werden, soll diese mittels eines inneren Darlehens (Rücklage Kanal oder Allg. Rücklage) erfolgen.

Die Bauplanbewilligung für das Vorhaben liegt bereits vor.

Für die Detailplanung und die weitere Umsetzung wurde ein Generalübernehmer beauftragt.

Die in der Erledigung angeführte Maßnahme nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz „Kunst am Bau“ ist auch bei einer Generalsanierung anzuwenden.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach Verfügbarkeit auf Antrag der Gemeinde und unter Nachweis des entsprechenden Einsatzes gewährt werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird mit dem zit. Schreiben erteilt.

Weiters wird auf die Einhaltung der Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen verwiesen, wonach erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat Beauftragungen vorgenommen werden dürfen.

Vollinhaltlich liegt die zitierte Erledigung der IKD vom 23.02.2024, welcher die inhaltliche Grundlage für die Beschlussfassung bildet, zur Einsicht auf.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Bgm. Schaur berichtet über den aktuellen Projektstand. Es werden derzeit die Ausschreibungsunterlagen erstellt. Nach der Anbotprüfung finden die Vergabeverhandlungen statt und dann kann ein Kassasturz Ende Mai bzw. Anfang Juni erfolgen. Im besten Fall kann dann gleich zu bauen begonnen werden. Es sind zwei Bauetappen vorgesehen (2024 und 2025).

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Finanzierungsplan in Höhe von EUR 1.906.215 für das Gemeindevorhaben „Sanierung und Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ vollinhaltlich gemäß Schreiben vom 23.02.2024, IKD-2016-399243/35-Kep, sowie die Zwischenfinanzierung des Vorhabens über das Bankdarlehen in Höhe von EUR 370.000 hinaus mit einem inneren Darlehen (Allg. Rücklage oder Kanalarücklage) beschlossen werden. Dieser ersetzt den Finanzierungsplan, welcher am 27.06.2023 vom Gemeinderat beschlossen wurde.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 12: Gestattungsvertrag Anschluss der Verkehrsfläche 234/2, KG Roith an L518; Aich**

---

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. ersuchte am 20.02.2024 beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeister Grieskirchen, Moosham 26, 4710 Grieskirchen um Zustimmung für den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die Rottenbacher Straße L 518 bei km 11,357.

Mit Schreiben vom 20.02.2024, Zl. BauNE-2019-305336/31-VOJ, übermittelte die Straßenmeisterei Grieskirchen hiezu einen Gestattungsvertrag (beigefügte Anlage mit technischen Bestimmungen) zur Beschlussfassung.

Aus Sicht der Gemeinde kann vorgelegter Gestattungsvertrag vollinhaltlich beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

**Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der vorliegende Gestattungsvertrag vom 20.02.2024, welcher dem Protokoll als Beilage 4 beiliegt, Zl. BauNE-2019-305336/31-VOJ, der Straßenmeisterei Grieskirchen zur Einbindung des öffentlichen Gutes Grst. Nr. 234/2, KG 44025, der Gemeinde in die Rottenbacher Landesstraße L518 vollinhaltlich, beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

### **TOP. 13: Wohnungsvergabe; Mietwohnhaus Taufkirchen 45 (Lehrerwohnhaus)**

---

Im Wohnhaus Taufkirchen 45 ist die Wohnung rechts im Obergeschoß neu zu vermieten. Die Wohnung wurde saniert (Boden im Vorhaus, Küche, Abstellraum neu, neues Waschbecken, gesamte Wohnung neu ausgemalt usw) und dann für Interessierte beworben.

Am 19.02.2024 langte ein Wohnungswerberfragebogen eines Interessenten beim Gemeindeamt ein. Der Wunsch war ursprünglich eine Wohnung bei den Wohnungen der OÖ Wohnbau – mit Telefonat am 22.02.2024 teilte der Interessent mit, dass er auch an der Wohnung der Gemeinde interessiert ist.

Er hat die Wohnung besichtigt und würde diese zum ehest möglichen Zeitpunkt nehmen.

Da es keine weiteren Bewerbungen gab, wurde vorab bei den Fraktionsobleuten gefragt, ob sie für eine Vermietung an die interessierte Person sind. Besagter Herr ist der Vater einer Taufkirchner Gemeindegängerin und hat auch früher schon einmal in Taufkirchen gewohnt. Grund für die Dringlichkeit ist die Trennung von seiner Lebensgefährtin.

Alle Fraktionsvertreter sind für eine möglichst baldige Neuvermietung und befürworten eine Vergabe an diesen Interessenten. Bei der Letzten Wohnungsvergabe wurde ein Abschlag von 20 % des Richtwertes (dzt. € 7,23 für Oberösterreich) aufgrund der Lage zur Schule, kein Balkon und kein eigener Bereich im Garten, beschlossen. Dies sollte bei der Neuvermietung ebenso gehandhabt werden.

Der vorliegende Mietvertrag sollte vollinhaltlich abgeschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Trinkfass Johann erkundigt sich nach dem Namen des Mieters.

AL Wagner erklärt, dass dieser in der öffentlichen Sitzung u.a. aus Datenschutzgründen nicht genannt werden dürfe. Es hätten ansonsten für diesen TOP. die Zuhörer ausgeschlossen werden müssen.

**Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge die Wohnungsvergabe an den vorliegenden Bewerber mit dem Mietvertrag, welcher bei der letzten Vergabe durch ein Rechtsanwaltsbüro erstellt wurde, mit einem 20%-igen Abschlag zum Richtwert aufgrund der Lage, Ausstattung und Alter des Objekts (Hauptgründe: Schule, Straße, kein Balkon, kein eigener Garten) beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## TOP. 14: Kindergarten; Bustransportvertrag; Änderung

Der Kindergartenkindertransportvertrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017, TOP. 5 beschlossen.

Die letzte Änderung des Vertrages erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.03.2023, TOP. 6. Dabei wurde die Stundenentschädigung für die Begleitperson für den Kindergartenkindertransport um 10 Prozent von EUR € 8,50 inkl. 10 % MwSt. auf EUR 9,35 inkl. 10 % MwSt. rückwirkend ab 01.03.2023 beschlossen.

Nunmehr ersucht das Busunternehmen erneut um Erhöhung des Stundenentgelts netto um € 1,00 auf EUR 9,50. Da im Vertrag keine indexgesicherte Erhöhung festgelegt ist, erfolgt eine solche immer auf Ersuchen durch das Busunternehmen.

Im Vertragspunkt 3. wäre somit eine Änderung für die Begleitperson mit EUR 10,45 inkl. 10% MwSt pro Stunde zu vergüten. Da alle Berufsgruppen eine Lohnerhöhung erhalten, wäre auch eine für die Begleitperson gerechtfertigt, noch dazu, da das h-Entgelt ohnehin sehr niedrig ist.

Hinzuweisen ist allerdings, dass die Ausgaben für die Begleitpersonen beim Kindergartenkindertransport in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen sind. Im Kindergartenjahr 2022/23 ergab sich ein Restbetrag für die Gemeinde in Höhe von EUR 563,89, welcher nicht durch den Elternbeitrag gedeckt war. In der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2019, TOP. 4 wurde dieser monatliche Beitrag mit EUR 19,00 inkl. 13% USt ab 01.09.2019 festgesetzt.

Mit dem derzeitigen Elternbeitrag kann die Ausgabendeckung tatsächlich nicht mehr erreicht werden. Derzeit werden 41 Kinder transportiert. Sihin sollte die Tarifordnung des Gemeinderates dahingehend angepasst werden. Der Gemeindevorstand schlägt dazu eine Erhöhung ab 01.09.2024 mit dem neuen Kindergartenjahr vor. Siehe dazu den nächsten Tagesordnungspunkt Änderung Tarifordnung.

Im Vertrag mit dem Busunternehmen ist geregelt, dass als Transportentgelt jeweils die aktuelle Preistabelle für Kindergartentransporttarife, welche von Seiten des Amtes der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellt wird, herangezogen wird. Nunmehr ersucht das Busunternehmen, auf die von Oö. Gemeindebund und Wirtschaftskammer erstellten Tarife gemäß dem Fachgruppenmuster umzustellen.

Auszug aus den Tariftabellen:

Tages-km	Tabelle Land km-Tarif	Tabelle km-Tarif Wirtschaftskammer	%-Abweichung
66	EUR 1,65	EUR 1,82	+ 10,30%
78	EUR 1,62	EUR 1,75	+ 8,02%

Der Gemeindevorstand schlägt dazu folgende Änderungen des Transportvertrages ab 01.04.2024 vor:

- Erhöhung des Stundenentgelts von EUR 8,50 auf EUR 9,50 exkl. 10% USt
- Anwendung Preistabelle Wirtschaftskammer & Oö. Gemeindebund

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Osterkorn erklärt, dass dieses Thema im Gemeindevorstand intensiv beraten wurde. Es sei wichtig, eine Begleitperson zu haben und den Bustransport langfristig zu sichern. Auch andere Gemeinde rechnen nach dieser Preistabelle ab, sodass ein Umstieg gerechtfertigt sei.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen die Erhöhung der Stundenentschädigung für die Begleitperson auf EUR 9,50 exkl. 10% USt sowie die Anwendung der Preistabelle der Wirtschaftskammer & des Gemeindebunds ab 01.04.2024 beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## TOP. 15: Kindergarten und Krabbelstube; Tarifordnung Änderung

---

Die derzeit gültige Tarifordnung ist seit 01.09.2023 in Kraft.

In der Tarifordnung unter § 12 Abs. 2 ist der monatliche Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartenbustransport geregelt.

Beim Bustransport ist der Kostenbeitrag für die Begleitperson ausgabendeckend einzuheben.

In anderen Gemeinden werden für diese Aufgabe auch jetzt bereits um die 25 Euro monatlich eingehoben. Allerdings gibt es mittlerweile weitere Gemeinden, die auf eine Begleitperson verzichten. Aus Zeitgründen – viele Kinder sollen möglichst in kurzer Zeit in den Kindergarten gebracht werden – sowie vor allem aus Sicherheitsgründen erscheint eine Begleitperson jedenfalls weiterhin sinnvoll, auch hinsichtlich Übergabe bei der Einrichtung.

Aufgrund der Erhöhungen des h-Entgeltes für die Begleitpersonen ist der bisherige Beitrag nicht mehr ausgabendeckend und wird seitens des Gemeindevorstands anhand der vorliegenden Berechnungen zu den voraussichtlichen Ausgaben daher vorgeschlagen, dass der Betrag **ab 01. September 2024** von 19 Euro inkl. 13% USt auf **26,50 Euro inkl. 13% USt** pro Kind und Monat erhöht wird.

### § 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag gemäß Gemeinderatsbeschluss eingehoben. Der Betrag pro Essensportion ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von **26,50 Euro** inkl. 13 % USt pro Kind und Monat vorgeschrieben. Anpassungen werden schriftlich bekannt gegeben. Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinde. Die Vorschreibung erfolgt von September bis Juni eines Kindergartenjahres. Eine schriftliche Buserklärung ist auszufüllen.
- (3) Sämtliche Beiträge werden mittels Bankeinzug eingehoben.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GVM. Burgstaller erklärt, dass seit 2019 der Betrag nicht erhöht wurde, sodass eine Erhöhung nunmehr unausweichlich sei, um eine Ausgabendeckung zu erreichen.

GRM. Rott erklärt, dass eine Begleitperson unbedingt aus Sicherheitsgründen erforderlich sei.

**Da es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Erhöhung des Elternbeitrags für die Begleitperson beim Kindergartenbustransport auf EUR 26,50 inkl. 13 USt ab 01.09.2024 in § 12 Abs. 2 der Tarifordnung beschlossen werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

## **TOP. 16: Nachwahlen**

**a) Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten; Ersatzmitglied**

**b) Gesunde Gemeinde; Ersatzmitglied**

Aufgrund des Sterbefalles des EGRM. Roswitha Pauzenberger sind folgende Funktionen vakant:

- Ersatzmitglied des Ausschusses für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten sowie
- Ersatzmitglied der Gesunden Gemeinde

Nachwahlen sind daher erforderlich.

Seitens der FPÖ Fraktion liegen hiezu ordnungsmäße Wahlvorschläge vor.

Gemäß § 52 Oö. GemO ist bei Wahlen durch den Gemeinderat stets geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

Die Wahl erfolgt in Form der Fraktionswahl.

FPÖ:

Ersatzmitglied Jugendausschuss: EGRM. Brigitte Unfried

Ersatzmitglied Gesunde Gemeinde: EGRM. Brigitte Unfried

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

**GVM. Osterkorn stellt den Antrag, dass per Akklamation abgestimmt werden soll.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** von allen Gemeinderäten angenommen.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende den Wahlvorschlag zur Diskussion.

**Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge EGRM. Brigitte Unfried von der FPÖ-Fraktion in die Funktionen als Ersatzmitglied im Jugendausschuss sowie als Ersatzmitglied der Gesunden Gemeinde gewählt werden.**

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag von der FPÖ-Fraktion **einstimmig** angenommen.

## **TOP. 17: Allfälliges**

---

### **a) CitiesApp**

Bgm. Schaur bewirbt die CitiesAPP und appelliert an alle, diese zu nutzen. Cities ist ein tolles Medium, um Informationen schnell zu teilen und zu transportieren. Für die Vereine ist die Nutzung obendrein unentgeltlich. Die App wird umso interessanter, umso mehr gepostet und geteilt wird.

SPÖ-Fraktionsobmann Zeininger erklärt, dass die parteiliche Nutzung noch abzustimmen sei.

### **b) Flurreinigungsaktion**

Bgm. Schaur bedankt sich bei Umweltausschussobmann Trinkfass Johann für die Durchführung der Flurreinigungsaktion vor Ostern.

Obmann Trinkfass bedankt sich bei den Gemeindebediensteten für die Vorbereitung und Unterstützung.

### **c) Frühjahrskehrung**

Bgm. Schaur informiert, dass mit der Frühjahrskehrung der Gemeindestraßen und Güterwege heute begonnen wurde.

### **d) Ärztezentrum; Baubeginn**

GRM. Johann Trinkfass erklärt, dass rund um den Bau bzw. Nichtbau des Ärztezentrums viele Gerüchte im Umlauf sind. Ist ein Baubeginn bereits bekannt.

Bgm. Schaur erklärt, dass ein Baubeginn nicht bekannt sei.

### **e) Vortrag „Gesunde Gemeinde“**

Die Obfrau des Arbeitskreises „Gesunde Gemeinde“ GRM Rott lädt alle zum Vortrag „Gesundheit beginnt im Darm“ im Kultursaal am 25.04.2024 ein.

**f) 30-jähriges Bürgermeisterjubiläum**

GVM. Burgstaller gibt bekannt, dass Bgm. Gerhard Schaur am 19. April 2024 30 Jahre Bürgermeister von Taufkirchen ist. VBgm. Kurt Pimmingsdorfer und GRM. Fritz Bruckner waren bereits damals Gemeinderäte und sind seither Wegbegleiter. Gleich zu Beginn seiner Bürgermeisteramtszeit gab es einen offiziellen Auftritt beim Muttertagskonzert des Musikvereins am 07.05. ein und es stand die Großsanierung der Volksschule sowie des Weiteren der Kanalbau nach Hehenberg an.

GVM. Burgstaller zitiert auch aus einem Ausschnitt der ersten Gemeindenachrichten 1994. Darin spricht Gerhard Schaur an, dass er die Themen nach und nach angehen wird. Viele wichtige Projekte wurden in seiner 30-jährigen Amtszeit umgesetzt, das größte davon war das Gemeindezentrum.

Bgm. Schaur bedankt sich für die Laudatio und gibt bekannt, dass man mit den Themen nie fertig wird. Während seiner gesamten Amtszeit war im stets das gute Miteinander ein Anliegen, denn nur gemeinsam kann man etwas erreichen. Bis auf die letzte Periode hat dies auch immer ausgezeichnet funktioniert. Jedenfalls würde das angesprochene Gemeindezentrum nicht in der jetzigen Form dastehen, wenn nicht gemeinsam nach der besten Lösung gesucht worden wäre. Generell sind der Zusammenhalt und das Vereinsleben sehr wichtig.

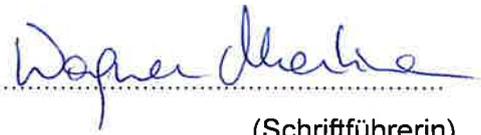
***Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.***

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12. Dezember 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:50 Uhr.

  
.....  
(Vorsitzender)

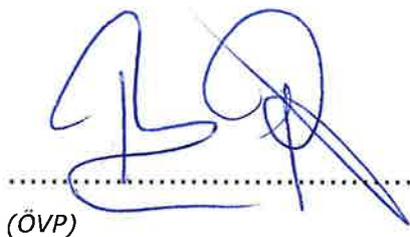
  
.....  
(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11.6.24 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 11.6.24

Der Vorsitzende:

  
.....

  
.....  
(ÖVP)

  
.....  
(FPÖ)

  
.....  
(SPÖ)